



Zugewiesene Beamte, die auch bei der Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk, bei der Bergwacht- oder beim Seenotrettungsdienst tätig sind, sind nach der Sonderurlaubsverordnung für die Dauer ihres Einsatzes bei akuten Katastrophen zwingend vom Dienst freizustellen.

Sonderurlaub

Freistellung bei akuten Katastrophen

Extreme Schneefälle, über die Ufer getretene Flüsse und Bäche durch heftige Regenfälle oder orkanartige Stürme mit verheerenden Auswirkungen für Mensch und Natur – immer öfter muss sich der Mensch mit akuten Katastrophen auseinandersetzen. Dabei sind sie häufig auf die Hilfe von Rettungseinrichtungen wie beispielsweise Feuerwehr, Technisches Hilfswerk (THW), Bergwacht- oder Seenotrettungsdienst angewiesen.

Freistellung vom Dienst

Zugewiesene Beamte, die diesen Einrichtungen angehören und zu einem Lösch- oder Rettungseinsatz gerufen werden, erhalten für die Dauer eines Einsatzes Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUUrlV). Leider müssen die GDL und ihre Personalräte bisweilen feststellen, dass nicht jede Zuweisungsgesellschaft bereit ist, die Einsatzkräfte nach einer entsprechenden Alarmierung vom Dienst freizustellen. Auch wenn es sich hierbei explizit um Einzelfälle handelt, ist das nicht hinnehmbar. Fakt ist: Nach erfolgter Alarmierung sind die ehrenamtlichen Einsatzkräfte zwingend vom Dienst freizustellen, auch wenn dadurch beispielsweise der Dienst nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Sollte es auch in der Zukunft dazu kommen, dass Druck auf die „Ehrenamtlichen“ ausgeübt

wird, werden die GDL und ihre Personalräte entsprechend reagieren, wenn sie derartiger Vorkommnisse gewahr werden.

Dringendes öffentliches Interesse

Zur Bewältigung von akuten Katastrophen aufgrund extremer Wetterverhältnisse wurde bereits 2019 durch das Bundesministerium des Innern (BMI) die Freistellung vom Dienst bei Heranziehung zum Katastrophenschutzdienst geregelt. Insbesondere bei einem Wasserwehr- und Deichdienst, der Räumung von Schneemassen und der Beseitigung vom Baumbruch liegt insoweit ein dringendes öffentliches Interesse vor, sodass in diesen Fällen ebenfalls Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden kann.

Härtefallregelungen erweitert

Aufgrund der aktuellen Flutkatastrophe unter anderem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurden mit Schreiben des BMI vom 21. Juli 2021 die Regelungen um den Anwendungsfall der Bewältigung der Katastrophenfolgen und die Härtefallregelung erweitert.

Zugewiesene Beamte, die nicht Angehöriger eines Rettungsdienstes sind, können zur Sicherung des eigenen, unmittel-

bar durch Hochwasser oder extremen Schneefall bedrohten Eigentums Sonderurlaub von bis zu fünf Tagen erhalten. In besonderen Ausnahmefällen und zur Abwendung von Härtefällen können darüber hinaus bis zu 15 weitere Tage Sonderurlaub gewährt werden. Mithin kann in begründeten Fällen bis zu 20 Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.

In gleichem Umfang kann Sonderurlaub zur Sicherung des Eigentums von Verwandten ersten Grades (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder) sowie der Bewältigung der Katastrophenfolgen gewährt werden.

Dies gilt auch in anderen Fällen der vorübergehenden Verhinderung der Dienstaussübung infolge einer akuten Unwetterkatastrophe beispielsweise bei:

- tatsächlicher Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren,
- einem nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen und
- einem wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftigen Angehörigen.

Sonderurlaub wird in den jeweiligen Zuweisungsgesellschaften beantragt und kann an den Tagen gewährt werden, an denen ansonsten Dienst zu verrichten gewesen wäre.

Regelungen bei Betriebsstörung

Wenn infolge einer akuten Katastrophe wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls kein Dienstbetrieb möglich ist, ist von einer Betriebsstörung auszugehen. Bietet der Beamte seine Arbeitsleistung an, ohne dass diese abgerufen wird respektive abgerufen werden kann, ist in diesen Fällen von einem genehmigten Fernbleiben vom Dienst auszugehen, ohne dass die Besoldung gekürzt wird.

Sind die Verkehrswege am Wohn- beziehungsweise Dienstort infolge Hochwassers oder extremen Schneefalls zerstört oder derart beeinträchtigt, dass der Dienstort nicht erreichbar ist, kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu prüfen, ob mobiles Arbeiten oder Dienst- beziehungsweise Leistungsverchiebungen möglich sind. Ist über die bereits erwähnten 20 Tage Sonderurlaub eine weitere Freistellung vom Dienst erforderlich, so kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Regelungen, wie oben beschrieben, wirken aktuell und finden bei jeder künftigen akuten Katastrophe wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls Anwendung. **E. P.**